

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 226/10 B

L 2 U 137/08 (Sächsisches LSG)
S 5 U 336/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG stützt, ist die Beschwerde unzulässig, weil dieser Zulassungsgrund die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*), erfordert. Eine solche Rechtsfrage ist jedoch der Beschwerde nicht zu entnehmen.
- 3 Der außerdem geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt.
- 4 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, weil der Kläger nur behauptet, das LSG sei ohne nachvollziehbare Begründung von dem Prüfungsrahmen in dem Urteil des Senats vom 9.5.2006 (- *B 2 U 34/05 R* -) abgewichen, ohne die nach seiner Ansicht divergierenden Aussagen des LSG in dem angefochtenen und des BSG in dem genannten Urteil gegenüberzustellen.
- 5 Die abschließend gerügten Verfahrensmängel werden ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt

werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den der Kläger vor dem LSG gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat.
- 7 Hinsichtlich der gerügten Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) mangelt es in der Beschwerdebegründung an der Bezeichnung einer Rechtsauffassung, einer Tatsache oder eines Beweisergebnisses, auf der oder dem die Entscheidung beruht und wozu der Kläger sich nicht äußern konnte (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), oder eines Vorbringens seinerseits, das vom LSG nicht in dessen Erwägungen miteinbezogen wurde (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2, §§ 47, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz und trägt dem Umstand Rechnung, dass um die mehrere Jahre betreffende Veranlagung des Klägers zum Gefahrtarif der Beklagten gestritten wird (*BSG vom 3.5.2006 - B 2 U 415/05 B - SozR 4-1920 § 52 Nr 4*).

